

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
gemäß §§ 10 Abs. 3 und 10a Abs. 1 Baugesetzbuch
für den
Bebauungsplan
„SOLARPARK KURZLIPSDORF“
DER GEMEINDE NIEDERGÖRSDORF

1. Vorbemerkung

Gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem rechtswirksamen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen und wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ergänzend in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren dar. Näheres ist dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu entnehmen. Weiterhin wird erläutert, aus welchen Gründen die endgültige Planungskonzeption nach erfolgter Abwägung zu Grunde gelegt wird. Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans im Sinne des § 214 BauGB gehen von dieser zusammenfassenden Erklärung nicht aus, da diese (außerhalb des Abwägungsverfahrens zu verfassender Erklärung) einen zustande gekommenen Bauleitplan voraussetzt.

2. Ausgangslage, Anlass und Inhalte des Bauleitplans

Die Gemeindevertretung hat am 14.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Kurzlippsdorf“ sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Vorbereitung eines Solarparks in Kurzlippsdorf. Dabei handelt es sich um die Inanspruchnahme bereits (teilweise) versiegelter Fläche. Als bauliche Nutzung ist ein Sondergebiet für die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

3. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	14.04.2021
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	19.07.2021 bis 23.08.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	mit Schreiben vom 14.07.2021
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	02.05.2023 bis 05.06.2023
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	mit Schreiben 02.05.2023
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	13.03.2024
Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)	04.12.2024

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Niedergörsdorf hat das Plangebiet als Flächen für Landwirtschaft ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert und wurde am 15.08.2024 durch die obere Verwaltungsbehörde genehmigt.

4. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Ergebnisse / Berücksichtigung)

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5. Stellungnahmen der Behörden Ergebnisse / Berücksichtigung)

Hinsichtlich der Planung wurden seitens der Behörden keine schwerwiegenden Bedenken geäußert.

6. Gesamtbewertung der Umweltbelange

Innerhalb der Umweltprüfung zum Bebauungsplan „Solarpark Kurzlippsdorf“ sind fachspezifische Untersuchungen zum Artenschutz durchgeführt worden, deren Ergebnisse und erforderliche Maßnahmen zusammengefasst im Umweltbericht des Bebauungsplans dargestellt werden.

- Mensch

Emissionen gehen bei üblicher Nutzung vom Plangebiet nicht aus. Von Solaranlagen können Immissionen (Blendwirkung, Geräusche) ausgehen. Vorhandene bzw. neu anzulegende Pflanzungen sichern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

- Pflanzen und Tiere

Geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Im Geltungsbereich werden ca. 20 Einzelbäume gefällt, die durch Ersatzpflanzungen auszugleichen sind.

Brutvögel/ Fledermäuse: Da bauvorbereitend Abrissmaßnahmen erfolgen, sind für Brutvögel und Fledermäuse Ersatzquartiere zu schaffen.

- Boden

Der Boden wird umfangreich entsiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen werden in diesem Zusammenhang wiederhergestellt. Die Aufständigung von Solarmodulen lässt eine maximale Versiegelung von 5 % erwarten.

- Wasser

Stand- und Fließgewässer sind nicht betroffen. Aufgrund der Entsiegelung im Plangebiet kann Niederschlagswasser ungehindert versickern.

- Klima / Luft

Aufgrund der Kleinteiligkeit der Planung wird kein Eingriff in das Schutzgut verursacht.

- Landschaftsbild

Durch den Rückbau von leerstehenden Stallanlagen wird das Landschaftsbild aufgewertet. Der Standort erhält durch die Freiflächensolaranlage eine technische Überprägung. Von den Modulen kann eine Reflexion ausgehen.

- Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Bei Nichtdurchführung der Planung im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Kurzlippsdorf“ würden sich die aktuellen Nutzungsformen des Gebietes nicht verändern.

7. Abwägung der Planungsalternativen

Zum konkreten Planungsvorhaben bestehen keine anderen Planungsmöglichkeiten. Der Eigentümer der Flächen kann die Anlage aus technischen Gründen nicht weiter betreiben.

8. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.